

§1 Geltungsbereich

Der sächsische Triathlonverband (STV) ist Ausrichter einer landesweiten Landesliga. Die Einzelveranstaltungen dieser Serie müssen durch die DTU genehmigt sein. Die teilnehmenden Mannschaften (Vereine bzw. Startgemeinschaften) sowie deren Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der nachfolgenden Ordnungen.

- (1) Für alle sportlichen Wettkämpfe der Liga gelten ausschließlich die sportlichen und sonstigen Regeln des STV und der DTU.
- (2) Die Veranstaltungs-, Bild-, Werbe-, Presse- und Fernsehrechte sowie alle sonstigen Namens- und Schutzrechte aller Liga-Veranstaltungen liegen ausschließlich beim STV.
- (3) Der STV kann die Veranstaltung einzelner oder mehrerer Ligawettkämpfe auf örtliche Vereine oder Dritte (Ausrichter) übertragen. Wird keine gesonderte Vereinbarung getroffen, behält auch in diesem Fall §1 (2) seine Gültigkeit.

§ 2 Ligaausschuss

(1) Der Ligaausschuss (LA) leitet den Ligabetrieb. Er wird von den Ligateams auf der letzten Veranstaltung der Landesliga gewählt. Bleiben Stellen unbesetzt, kann der LA diese kommissarisch besetzen. Die Amtszeit der Mitglieder des Ligaausschusses beträgt zwei Jahre. Der Ligaausschuss besteht aus

- dem Ligawart als Vorsitzendem,
- 2 Vertretern der Vereine der Herrenmannschaften,
- 1 Vertreterin der Vereine der Damenmannschaften,
- 1 Vertreter der Vereine der Mastersmannschaften,

oder 3 Vertretern der Herrenmannschaften bei fehlender Damen und Mastermannschaft.

(2) Der Ligawart leitet den Ligaausschuss und koordiniert die Ligaveranstaltungen. In seiner Abwesenheit übernimmt der Stellvertreter diese Aufgabe. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß 2 Wochen vorher geladen wurde. Der Präsident des STV oder ein von ihm Beauftragter sind an den Sitzungen des Ligaausschusses teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt. Der Ligaausschuss fasst seine Beschlüsse und Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Es ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das den Teilnehmern innerhalb von 2 Wochen vorliegen muss.

- (3) Der Ligaausschuss der Landesliga
- bestimmt Beginn und Ende der Saison sowie die Wettkampftermine, die Austragungsorte, den Austragungsmodus, sowie allgemeine Vorgaben für Kontrollen und Zeitmessung,
 - entscheidet über die Zulassung der Vereine, deren Mannschaften die sportlichen Aufstiegsqualifikationen erfüllt haben,
 - bestimmt die Zahl der Auf- und Abstiegsplätze in Abhängigkeit von der Platzvergabe in den über- und untergeordneten Ligen,
 - entscheidet über Auf- und Abstieg in den Ligen,
 - entscheidet über Einzelregelungen zur Mannschaftskleidung,
 - kann den Ausschluss von Mannschaften vom Ligabetrieb mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, wenn wiederholt gegen die Bestimmungen der Ligaordnung verstoßen wurde.

(4) Auf Einladung des Ligaausschusses können Ligasitzungen stattfinden. Jeder Verein ist verpflichtet an den Sitzungen mit einem Vertreter, in aller Regel mit dem Mannschaftsbetreuer, teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist ein geeigneter Ersatzvertreter zu schicken. Unentschuldigtes Fehlen wird mit einer Strafgebühr von 20 € geahndet.

(5) Entscheidungen des Ligaausschusses werden allen bzw. den betroffenen Vereinen bekannt gegeben. Sie können nach Zugang binnen 4 Wochen vor dem Ligagericht angefochten werden.

Die Anfechtungsgründe sind sogleich anzugeben. Die Rechtzeitigkeit hat der Absendende nachzuweisen.

§ 3 Ligagericht

(1) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Ligabetrieb ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges vom Ligagericht endgültig entschieden.

Das Ligagericht wird tätig:

- auf Antrag eines Ligavereines
- auf Antrag des Ligaausschusses

(2) Das Ligagericht setzt sich aus dem Präsidium des STV und dem Ligaausschuss zusammen. Sind Personen in beiden Gremien vertreten, so haben sie nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident des STV Stichentscheid. Den Vorsitz des Ligagerichts hat der Ligawart.

§ 4 Teilnahme am Ligabetrieb

(1) Eine Mannschaft kann aus Mitgliedern eines Vereins oder mehrerer Vereine bestehen. Besteht die Mannschaft aus mehreren Vereinen, ist sie bei Anmeldung als Startgemeinschaft zu kennzeichnen.

(2) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die beteiligten Vereine (Mannschaften bzw. Startgemeinschaften) sind Mitglieder des STV,
- Sämtliche Mitglieder der Mannschaft gehören dem Verein an (§ 10) oder besitzen ein Zweitstartrecht (§ 7) für die Mannschaft,
- Alle Teilnehmer sind nach der DTU-Sportordnung in ihrer Altersklasse über die Wettkampfdistanz startberechtigt und besitzen einen gültigen Startpass,
- Alle Starter erkennen die Ausschreibungen der Veranstalter an,
- Sämtliche finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem STV und dem LA wurden vor Beginn der jeweiligen Saison erfüllt,
- Die Anmeldung zur Liga wurde bis zum 31.03. abgegeben.

(3) Der Ligaausschuss prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2. Die Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen nach Abs. 2, führt nach Ablauf eines schriftlich gesetzten Zahlungstermins zum Verlust des Teilnahmerechts. Bei Nichterfüllung der übrigen in Abs. 2 genannten Voraussetzungen, kann der Ligaausschuss auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen und diese mit Bedingungen verknüpfen.

(4) Das Teilnahmerecht erlischt nach Entscheidung des Ligaausschusses, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 2 nachträglich entfällt. Dies gilt auch dann, wenn zuvor die sportlichen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt wurden.

§ 5 Startgebühr

Für die Teilnahme am Ligabetrieb wird eine Startgebühr erhoben. Die Startgebühren legt der Ligaausschuss zu Beginn des neuen Kalenderjahres fest. Sie ist bis zum 31.03. eines jeweiligen Jahres zu zahlen. Für 2018 beträgt die Startgebühr:

- 450 € für eine Männermannschaft,
- 360 € für eine Master- oder Frauenmannschaft.

§ 6 Mannschaftszusammensetzung

(1) Alle Männermannschaften der Landesliga bestehen aus 6 Athleten/innen pro Wettkampf. Es können in der Mannschaft Männer, Frauen und/oder Masters eingesetzt werden.

(2) Alle Frauenmannschaften bestehen aus 4 Frauen pro Wettkampf.

(3) Alle Mastersmannschaften bestehen aus 4 Mastern pro Wettkampf. Als Master gilt, wer ab der Altersklasse (AK) 40 wertungsberechtigt ist. In der Mannschaft können auch Frauen eingesetzt werden.

§ 7 Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereines

Die Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereines am Ligabetrieb ist zulässig. Die Sportler des Vereins müssen vor dem ersten Wettkampf keiner Mannschaft zugeordnet werden. Ein Wechsel zwischen den Mannschaften ist nach dem ersten Wettkampf aber nur noch möglich, wenn ihre bisherigen Einzelergebnisse noch nicht zum Mannschaftsergebnis beigetragen haben, also schlechter als Platz 4 innerhalb der Männermannschaft bzw. schlechter als Platz 3 bei Frauen- und Mastermannschaften waren.

§ 8 Zweitstartrecht

Das Zweitstartrecht muss entsprechend der Regularien direkt bei der DTU beantragt werden. Der Antrag muss genehmigt und die entsprechende Gebühr muss bezahlt sein.

In einem Wettkampf darf maximal die Hälfte der Starter einer Mannschaft ein Zweitstartrecht haben.

§ 9 Anzahl und Art der Wettkämpfe pro Saison

(1) In der Landesliga werden mindestens 4 Wettkämpfe durchgeführt.

(2) Bei mehr als 4 Wettkämpfen wird das schlechteste Ergebnis einer jeweiligen Mannschaft in der Gesamtauswertung nicht berücksichtigt (Streichresultat).

§ 10 Startberechtigung der Ligateilnehmer/innen

Startberechtigt in der Landesliga sind alle Vereinsmitglieder, die einen gültigen DTU Startpass für eine Landesligamannschaft besitzen oder beantragt haben, bzw. die ein genehmigtes Zweitstartrecht für diese Mannschaft besitzen.

§ 11 Verpflichtung der Ligateilnehmer/innen und Betreuer/innen

(1) Mit der Teilnahme an einer Ligaveranstaltung verpflichten sich die Aktiven und der/die Betreuer/in, die Anstandsregeln zu wahren. Bei Verstößen gegen die DTU-Sportordnung oder bei Verfehlungen, die durch das Ligagericht zu ahnden sind, unterwerfen sich die Aktiven und der/die Betreuer/in den Entscheidungen des Ligagerichts.

(2) Der jeweiligen Ligaveranstaltung liegen die Wettkampfordnungen der DTU (Sportordnung, Veranstalterordnung, Antidopingordnung, Kampfrichterordnung), sowie Rechts- und Verfahrensordnung und Disziplinarordnung zugrunde.

(3) Mit der Anmeldung erkennt der/die Teilnehmer/in die Wettkampfordnungen, die Ausschreibung des Veranstalters und die Rechts- und Verfahrensordnung als für sich verbindlich an.

§ 12 Einsatz von Ligastartern/innen in verschiedenen Mannschaften

Nach mehr als zwei Starts in einer höheren Liga ist der Einsatz in der Landesliga nicht mehr möglich.

§13 Mannschaftsmeldung

(1) Die Mannschaftsmeldung erfolgt über eine einheitliche Meldetabelle, die allen teilnehmenden Mannschaften durch den Ligaausschuss zur Verfügung gestellt wird.

Die Mannschaftsmeldung für die Landesliga erfolgt schriftlich per Mail an:

- **landesliga@triathlon-sachsen.de**

(2) Die Meldung der kompletten Mannschaft mit Aufstellung ist auf dem entsprechenden Meldeformular bis spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung abzugeben.

(3) Bei verspäteter Abgabe der Mannschaftsmeldung wird im Erstfall mit einer Verwarnung und im Wiederholungsfall mit einer Strafgebühr von 20 € geahndet.

(4) Änderungen der Startaufstellung sind dem Ligaausschuss bis 18:00 Uhr am Vortag des Wettkampfes mitzuteilen. Die Ummeldungen erfolgen zentral durch den Ligaausschuss.

§ 14 Wertungssystem

(1) Jede/r Athlet/in erhält nach Abschluss des Wettkampfes eine Endzeit, die sich aus der Reihenfolge des Zieleinlaufes unter Berücksichtigung der Korrekturwerte entsprechend AK und Geschlecht nach Anlage 1 ergibt.

(2) Startberechtigt am Wettkampftag sind maximal 6 Athleten/innen in den Männermannschaften bzw. 4 Athleten/innen in den Masters- und Damenmannschaften.

(3) Gewertet werden die ersten 4 Mannschaftsmitglieder der Männer- bzw. die ersten 3 der Masters- und Frauenmannschaften. Das Mannschaftsergebnis setzt sich aus der Summe der erreichten Endzeiten nach Abs.1 zusammen.

(4) Können für die Mannschaft nicht die unter Abs. 3 geforderten Teilnehmer/innen gewertet werden, dann wird die fehlende Korrekturzeit wie folgt berechnet:

- Letzte/r gewertete/r Teilnehmer/innen + 1min.

(5) Analog dazu erfolgt die Wertung bei Disqualifikationen: der/die Disqualifizierte wird automatisch als 3. bzw. 4. Mannschaftsteilnehmer/in gewertet mit der Endzeit des/der letzten gewerteten Teilnehmers/in +1min.

(6) Es gelten die Einspruchsfristen der SpO. Die Ergebnislisten müssen innerhalb der Einspruchsfristen kontrolliert werden, spätere Einsprüche können nicht mehr angenommen werden.

§ 15 Unsportliches Verhalten

Es gelten die Wettkampfregeln der DTU, Sportordnung (SpO). Zusätzlich kommt zur Anwendung, wird ein/e Teilnehmer/in in der laufenden Saison zweimal disqualifiziert, so ist er/sie für den Rest der Saison gesperrt und das Team muss eine Strafgebühr von 50 € zahlen.

§ 16 Windschattenfreigabe

Hat der Ausrichter für den Ligawettkampf eine Windschattenfreigabe bekommen, müssen die Rennräder für Windschattenrennen zugelassen sein. Siehe dazu die Sportordnung der DTU.

§ 17 Mannschaftsbetreuer/innen

(1) Jede Mannschaft hat auf dem Mannschaftsmeldebogen den/die verantwortliche/n Mannschaftsbetreuer/in zu benennen.

(2) Der/die Mannschaftsbetreuer/in ist am Veranstaltungstag für sämtliche Belange der Mannschaft zuständig.

(3) Jeder Verein nimmt mit einer/einem Mannschaftsbetreuer/in an der Besprechung am Veranstaltungstag teil. Ist das Fehlen unentschuldig, ist eine Strafgebühr von 20 € zu entrichten.

(4) Es wird pro Mannschaft ein Betreuerausweis erstellt und ausgegeben, der zum Betreten der Wechselzone vor Beginn des Wettkampfes berechtigt. Mit Beginn des Wettkampfes hat der/die Betreuer/in die Wechselzone zu verlassen.

§ 18 Startnummern

(1) Die Startnummern werden vom Veranstalter gestellt.

(2) Die Startnummer darf nicht verkleinert werden. Die unteren Ecken dürfen gerundet werden, dies darf jedoch nicht zur Beeinträchtigung der Sponsorenaufdrucke führen. Eine Veränderung führt zur Disqualifikation des/der jeweiligen Athleten/in.

§ 19 Zeiterfassung

Zeiterfassung und Auswertung erfolgen mit Hilfe eines elektronischen Chip-Systems.

§ 20 Einheitliche Mannschaftskleidung

(1) Die Mannschaft hat beim Radfahren und beim Laufen ein einheitliches Trikot zu tragen.

(2) Auf dem Rad- /Lauftrikot ist der Vereinsname = Mannschaftsname deutlich sichtbar anzubringen. Die Trikots der einzelnen Mannschaftsteilnehmer dürfen unterschiedliche Sponsorenaufdrucke aufweisen. Ausnahmen sind auf Antrag, nach Zustimmung durch den Ligaausschuss, möglich. Die Ausnahme gilt jeweils nur für die Saison.

(3) Einheitliche Badekappen für alle Sportler einer Mannschaft sind gewünscht aber nicht verpflichtend.

§ 21 Siegerehrung

(1) Die Tagessiegerehrung wird durch den Veranstalter durchgeführt.

(3) Die Siegerehrung ist Bestandteil des Wettkampfes.

(2) Die Mannschaften haben in einheitlicher Vereinskleidung und nach Möglichkeit in kompletter Anzahl bei der Siegerehrung zu erscheinen. Mindestens aber mit einem/einer Vertreter/in. Kein Erscheinen bzw. „falsche Kleidung“ wird im Erstfall mit einer Verwarnung, im Wiederholungsfall mit 20 € geahndet. Vereinskleidung bedeutet mindestens einheitliche Oberkörperbekleidung mit Vereinsnamenaufdruck.

(4) Die Gesamtsiegerehrung wird im Rahmen der STV Veranstaltung für die Ehrung der Sachsenmeister und Sachsencup Gewinner durchgeführt.

§ 22 Anmeldung zum Ligabetrieb

Die Anmeldung für die Landesliga hat bis zum 31.03. jeden Jahres für die folgende Saison zu erfolgen.

§ 23 Aufstieg in die Regionalliga

Aufstiegsberechtigt ist der Erstplatzierte. Bei Nichtwahrnehmung trifft der LA die Entscheidung über den Aufstieg. Die Bekanntgabe, ob die Aufstiegsoption wahrgenommen wird, hat bis zum 31.10. zu erfolgen.

§ 25 Änderungen des Ligastatuts

Der Ligaausschuss überprüft jährlich die Aktualität der Ligaordnung. Änderungen der Ligaordnung

können von Vereinen beantragt werden. Alle Änderungen der Ligaordnung werden im Ligaausschuss erarbeitet und beschlossen.

Änderungsindex:

2018 Rev. 1.3 – Änderungen gemäß Ausschuss am 27.01.2018

Anlage 1 – Alters- und Geschlechterspezifische-Korrekturtabelle

Anlage 2 – Meldetabelle für die Mannschaftsmeldung